

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/88/42-2019/92564

Dresden, 9. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Christopher Hahn (AfD)

Drs.-Nr.: 7/496

**Thema: Verstoß gegen das Waffengesetz mit legalen und illegalen
Waffen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viel Verstöße gegen das Waffen - und das Kriegswaffenkontrollge-
setz gab es im Freistaat Sachsen im Jahr 2018, sowie im 1 -3 Quartal
2019?**

Frage 2:

**Wie viel davon ereigneten sich durch eignes Verschulden bzw. waren
vorsätzlich gewesen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hinsichtlich erfasster Straftaten erfolgt die Beantwortung auf der Grundlage
von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Angaben aus dem
laufenden Berichtsjahr können sich bis zum statistischen Abschluss Ende
des Jahres noch ändern.

Demnach wurden für das Jahr 2018 insgesamt 1.714 Straftaten nach dem
Waffengesetz und 20 Straftaten gemäß dem Kriegswaffenkontrollgesetz
registriert. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September
2019 entfallen 1.316 Straftaten auf das Waffengesetz und 13 weitere auf
das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Zusätzlich sind für die Berichtszeiträume 2018 und 2019 insgesamt 1.034
bzw. 948 Ordnungswidrigkeiten gemäß dem Waffengesetz zu verzeichnen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

In der PKS erfolgt bei Verstößen gegen das Waffengesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz keine Differenzierung zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Straftaten. Insofern stehen entsprechende Angaben nicht zur Verfügung.

Frage 3:

Wie verhält sich die Einfuhr illegaler Waffen zum Transitverkehr aus Polen und Tschechien proportional?

Eine Beantwortung der Frage nach einer Korrelation zwischen dem Transitverkehr aus Polen bzw. Tschechien und der Einfuhr illegaler Waffen kommt einer Bewertung durch die Staatsregierung gleich. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht des Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller